

PRODEX: Ihre Anmeldung.



PRODEX¹²

20. BIS 23. NOVEMBER 2012 | MESSE BASEL
INTERNATIONALE FACHMESSE FÜR WERKZEUGMASCHINEN,
WERKZEUGE UND FERTIGUNGSMESSTECHNIK

Zwischen Exhibit & More AG (Veranstalter) und dem untenstehenden Unternehmen (Aussteller) wird der nachfolgende Vertrag abgeschlossen. Das Unternehmen verpflichtet sich, an der **PRODEX vom 20. – 23. November 2012** als Aussteller teilzunehmen und alle vom Veranstalter getroffenen Vorschriften und Reglemente anzuerkennen. Dieser Vertrag gilt als unter Vorbehalt von Pkt. A des Aussteller-Reglements abgeschlossen und ist vollständig auszufüllen. Als Gerichtsstand wird ausdrücklich das Domizil des Veranstalters anerkannt.

1. Ausstelleradresse: (Bitte informieren Sie uns, falls sich die Rechnungsadresse von der Ausstelleradresse unterscheidet. Danke.)

<u>Firma</u>	<u>Kontaktperson</u>
<u>Strasse</u>	<u>PLZ, Ort</u>
<u>Telefon</u>	<u>Fax</u>
<u>URL</u>	<u>E-Mail Kontaktperson</u>

Die unterzeichnende Firma beteiligt sich als

<input type="checkbox"/> Hersteller	<input type="checkbox"/> die Firma ist Mitglied bei SWISSMEM
<input type="checkbox"/> Handelsfirma	<input type="checkbox"/> die Firma ist Mitglied bei tecnoswiss

2. Standfläche:

Als **Hauptaussteller** bestellen wir folgende Ausstellungsfläche:

<u>Min.</u>	<u>m²</u>	<u>Max.</u>	<u>m²</u>
<u>Gewünschte Länge ca.</u>	<u>m²</u>	<u>Tiefe ca.</u>	<u>m²</u>

Preise Standfläche Verbandsmitglieder (SWISSMEM/tecnoswiss)

Buchung 2012 CHF 215.–/m²

Preise Standfläche Nicht-Verbandsmitglieder

Buchung 2012 CHF 265.–/m²
 Buchung 2012 und 2010 ausgestellt CHF 235.–/m²

Stand-Typ:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Reihenstand (1 Front offen) | <input type="checkbox"/> Kopfstand (3 Fronten offen, Zuschlag 15%) |
| <input type="checkbox"/> Eckstand (2 Fronten offen, Zuschlag 10%) | <input type="checkbox"/> Inselstand (4 Fronten offen, Zuschlag 20%) |
- Für Stände ab 100 m² Fläche wird kein Mehrfrontenzuschlag erhoben. Es gilt zudem als vereinbart, dass ein Gesuch um Zuteilung eines Mehrfrontenstandes von der Ausstellungsleitung als Wunsch, nicht aber als Bedingung für die Rechtsgültigkeit dieses Aussteller-Vertrages entgegengenommen wird.

3. Pauschalangebot BeneFit Modulstand (inkl. Standfläche):

Als **Hauptaussteller** bestellen wir folgendes Angebot:
Pauschalangebot BeneFit (Modulstand «BeneFit» – siehe sep. Abbildung – inkl. Standfläche, Standreinigung, Stromanschluss [2x10A/230 V], inkl. Stromverbrauch, Catering, Versicherung (max. CHF 25'000.–/Stand)
 9 m² CHF 5'900.– 18 m² CHF 10'800.– 27 m² CHF 15'700.– . Die Standfläche lässt sich in Einheiten zu 9 m² modular vergrössern.

4. Fertigstand: Wir mieten folgenden Normstand in der gleichen Grösse wie die Standfläche (siehe Punkt 2):

- Normstand «Wall Plus» **mit** Mobiliar à CHF 195.–/m² (gemäss Abbildung)
 Normstand «Wall» **ohne** Mobiliar à CHF 150.–/m² (gemäss Abbildung)
In diesen Preisen ist 1 Stromanschluss (2x10A/230V), inkl. Stromverbrauch, Standreinigung und Versicherung (max. CHF 25'000.– pro Stand) inbegriffen.
- Wir werden mit eigenem Standbau auftreten (die Vorschriften der Betriebsordnung sind einzuhalten).

5. Grundeintrag: Der Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis sowie im Internet ist obligatorisch; er kostet pauschal CHF 750.– (exkl. MwSt).

6. Mitaussteller: Wir melden gleichzeitig mit beiliegendem Formular Mitaussteller auf dem gleichen Stand an.
 Wir melden keine Mitaussteller an.

7. Produktbereiche: (Geben Sie bitte Ihre Prioritäten an, dies erleichtert die optimale Halleneinteilung).

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Werkzeugmaschinen | <input type="checkbox"/> Bauteile, Baugruppen, Zubehör | <input type="checkbox"/> Industrielle Informatik, C-Techniken |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Maschinen | <input type="checkbox"/> Ausbildung | <input type="checkbox"/> Fertigungs- und Prozessautomatisierung |
| <input type="checkbox"/> Präzisionswerkzeuge | <input type="checkbox"/> Messtechnik und Qualitätssicherung | <input type="checkbox"/> Dienstleistungen |

Der Aussteller bestätigt, dass er das Aussteller-Reglement erhalten, gelesen und akzeptiert hat. Das Aussteller-Reglement bildet einen integralen Bestandteil dieses Vertrages.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift

Zwischen Exhibit & More AG (Veranstalter) und dem untenstehenden Unternehmen (Hauptaussteller) wird der nachfolgende Vertrag abgeschlossen. Das Unternehmen hat sich bereits selbst als Aussteller an der **PRODEX vom 20. – 23. November 2012** angemeldet und meldet mit diesem Vertrag einen **Mitaussteller** für seinen Stand an. Das Unternehmen übernimmt gegenüber dem Veranstalter die Verantwortung für den Mitaussteller, d.h. er bezahlt die Mitausstellergebühren für Standpräsenz und Katalogeintrag und haftet für alle durch den Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten. Der Vertrag gilt als unter Vorbehalt von Pkt. A des Aussteller-Reglements abgeschlossen und ist vollständig auszufüllen. Als Gerichtsstand wird ausdrücklich das Domizil des Veranstalters anerkannt.

Hauptaussteller: _____

PLZ/Ort _____

1. Mitausstelleradresse:

Firma _____ Kontaktperson _____

Strasse _____ PLZ, Ort _____

Telefon _____ Fax _____

URL _____ E-Mail Kontaktperson _____

Hersteller **Handelsfirma**

2. Produktbereiche: (Geben Sie bitte Ihre Prioritäten an, dies erleichtert die optimale Halleneinteilung).

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Werkzeugmaschinen | <input type="checkbox"/> Bauteile, Baugruppen, Zubehör | <input type="checkbox"/> Industrielle Informatik, C-Techniken |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Maschinen | <input type="checkbox"/> Ausbildung | <input type="checkbox"/> Fertigungs- und Prozessautomatisierung |
| <input type="checkbox"/> Präzisionswerkzeuge | <input type="checkbox"/> Messtechnik und Qualitätssicherung | <input type="checkbox"/> Dienstleistungen |

3. Bestimmungen für Mitaussteller:

- Eine Anmeldung kann nur durch die Firma eingereicht werden, die mit der Ausstellungsleitung einen Ausstellervertrag abgeschlossen hat.
- Für die Anmeldung eines Mitausstellers wird dem Aussteller eine Bearbeitungsgebühr von CHF 750.– in Rechnung gestellt.
- Für die Eintragungskosten im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und im Internet werden CHF 750.– pro Mitaussteller verrechnet.
- Es können mehrere Mitaussteller angemeldet werden. Für jeden Mitaussteller ist ein separates Anmeldeformular auszufüllen. Die Anzahl kann jedoch von der Ausstellungsleitung ohne Angabe von Gründen limitiert werden.
- Auf dem Messestand ist der Mitaussteller so zu präsentieren, dass die Messebesucher die Präsenz des Mitausstellers problemlos feststellen können. Die Namen der Aussteller auf dem gleichen Messestand sind zudem auf der Standblende anzubringen.
- Von der Mitausstellerfirma muss während der Messedauer eine Kontaktperson für Messebesucher auf dem Messestand präsent sein.

4. Leistungen an den Mitaussteller:

Das Dienstleistungsangebot des Veranstalters kann im Umfang des für diesen Messestand abgeschlossenen Ausstellervertrages in Anspruch genommen werden.

Der Aussteller bestätigt, dass er das Aussteller-Reglement erhalten, gelesen und akzeptiert hat. Das Aussteller-Reglement bildet einen integralen Bestandteil dieses Vertrages.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Hauptausstellers

LISTE 1: Ausstellungsobjekte aus eigener Fabrikation

Firma und Adresse:

Andere als die angemeldeten und genehmigten Objekte dürfen nicht ausgestellt werden.	Der Aussteller ist verpflichtet, allfälliges Schwergut (ab 500 kg/m ³) zu vermerken.			
Objekt	Abmessungen der Objekte L x B x H	Abmessungen der Auflageflächen	Gewicht in Tonnen	Fundamente erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ort und Datum:

Firma und rechtsverbindliche Unterschrift:

LISTE 2: Ausstellungsobjekte aus Vertretungen

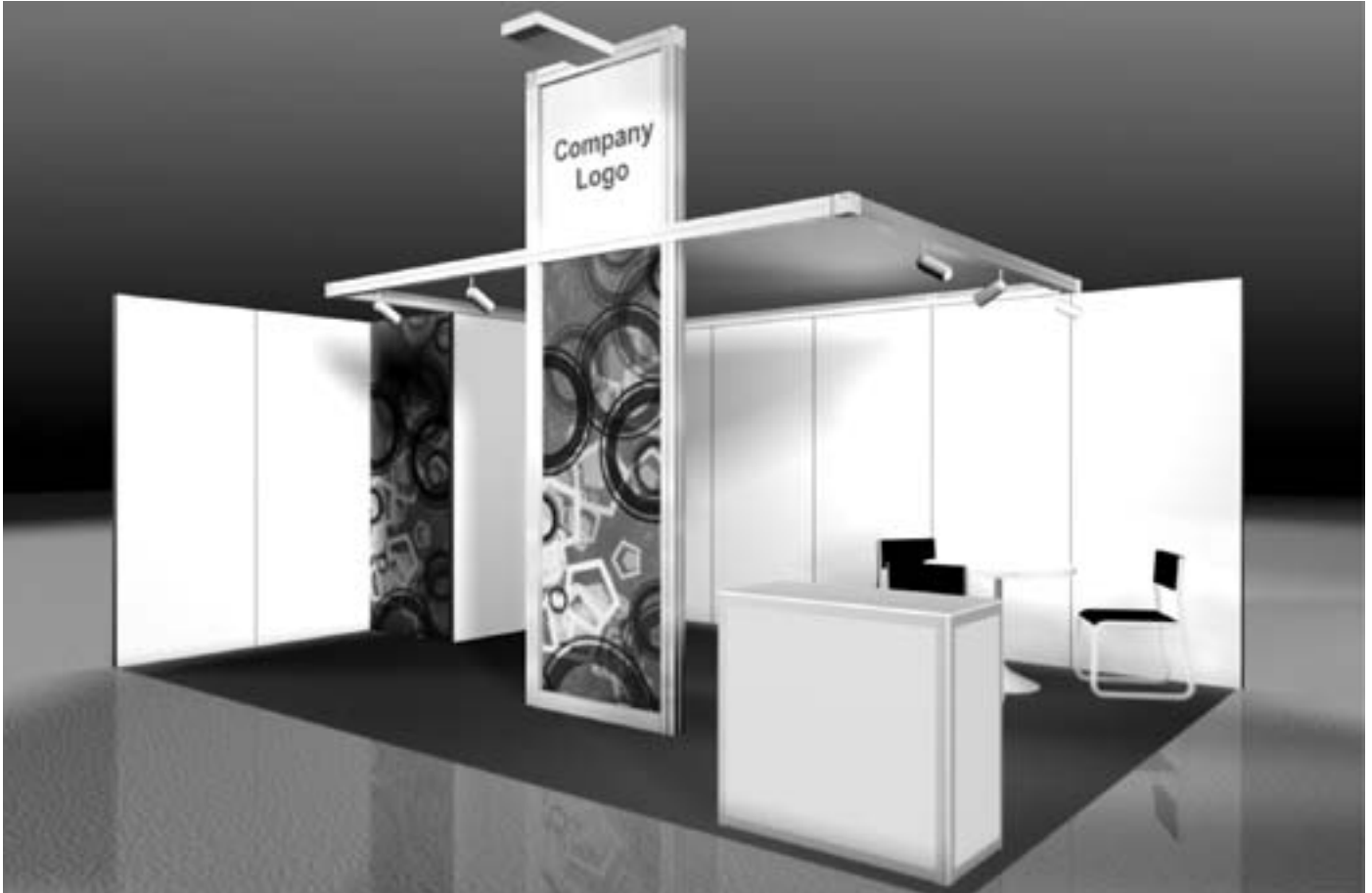
Firma und Adresse:

Andere als die angemeldeten und genehmigten Objekte dürfen nicht ausgestellt werden.		Der Aussteller ist verpflichtet, allfälliges Schwergut (ab 500 kg/m ³) zu vermerken.				
Objekt	Lieferwerk, Firma, Ort/Land	Alleinvertretung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abmessungen der Objekte L x B x H	Abmessungen der Auflageflächen	Gewicht in Tonnen	Fundamente erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ort und Datum:

Firma und rechtsverbindliche Unterschrift:

PRODEX: Ihr Auftritt. Der Modulstand WALL.



Verfügen Sie nicht über das geeignete Material für einen Messestand? Dann kontaktieren Sie uns unverbindlich. Wir beraten und unterstützen Sie ganz nach Ihren Wünschen.

MODULSTAND WALL (OHNE MOBILIAR)

- Bauhöhe: Rück- und Seitenwände im SYMA WALL, weiss, 2.50 Meter hoch
- Imagewand im SYMA MOLTO 90, 3.50 Meter hoch, Wandfüllung weiss
- Decke im SYMA MOLTO 90 mit integrierten Stromschienen
- Deckensegel weiss, halbtransparent in SYMA MOLTO 90 Rahmen eingespannt
- Kabine 1x1 Meter mit abschliessbarer Falttüre (ab 24m², 2x1 Meter)
- 1 Kabinenwand vollflächig mit Grafik bedruckt
- Imagewand bis 2.50 Meter Höhe mit Grafik bedruckt
- Company Logo auf Imagewand (oberster Meter)
- Bodenbelag Rollenteppich in verschiedenen Farben wählbar: rot, blau, grün, anthrazit, grau
- Spotlampen 100 Watt (1 Stück pro 3m² Standfläche)
- Je 1 HQI – Wandleuchte zur Ausleuchtung der Grafikwände
- Standreinigung
- Doppelsteckdose (10A/230V inkl. Stromverbrauch)
- Ausstellungs-, Transport- und Diebstahlversicherung von max. CHF 25'000.– pro Stand (Selbstbehalt CHF 200.–)
- Preis: CHF 150.–/m² (ohne Standfläche)

MODULSTAND WALL PLUS (MIT MOBILIAR)

Entspricht in der Ausführung und Gestaltung dem Modulstand Wall, ergänzt durch Mobiliar.

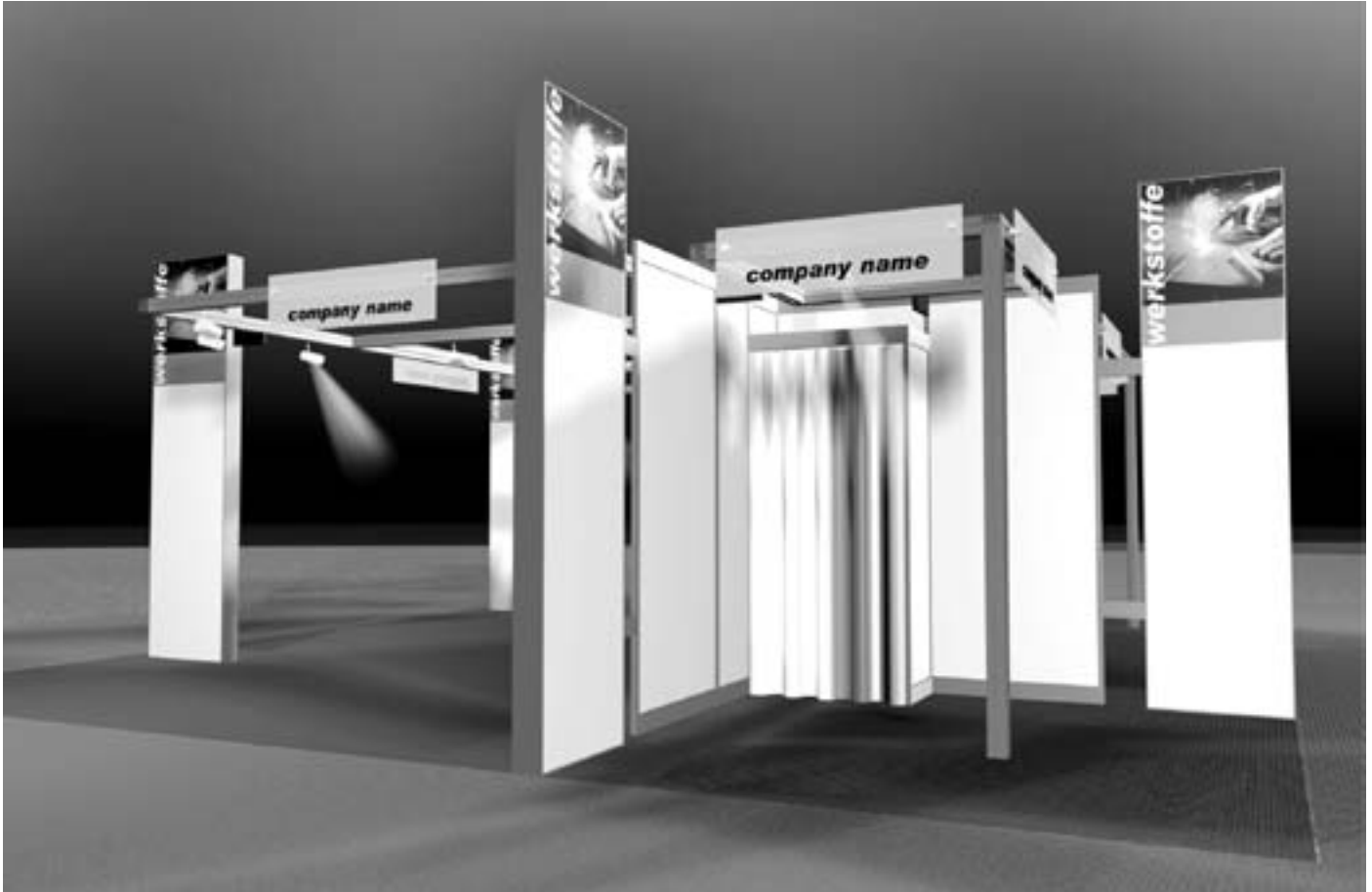
- 1 Rundtisch Durchmesser 900 mm
- 3 Stühle
- 1 Barelement (Korpus abschliessbar)
- 1 Hängegarderobe
- 1 Papierkorb
- Bodenbelag Rollenteppich in verschiedenen Farben wählbar: rot, blau, grün, anthrazit, grau
- Preis: CHF 195.–/m² (ohne Standfläche)

Gerne beraten wir Sie persönlich:

Marco Weidmann, SYMA-SYSTEM AG, Panoramastr. 19,
CH-9533 Kirchberg/SG, Tel. +41 71 932 32 32



PRODEX: Ihr Auftritt. Das Komplettangebot BeneFit.



Das Komplettangebot BeneFit bietet ein «Rundum-sorglos-Paket» attraktiver Leistungen mit geringem Vorbereitungs- aufwand und tiefen Kosten. Damit erhalten Sie eine hochwertige, «schlüsselfertige» Standinfrastruktur mit umfassendem Service, und zwar all inclusive.

MODULSTAND BENEFIT

Komplettangebot

Attraktive Messepräsenz innerhalb einer branchenorientier- ten Überbauung, darin inbegriffen:

- Standfläche
- Moderner Standbau mit ansprechender Grundausstattung
- Inkl. Katalog- und Interneteintrag

Mobiliar

- Kabine 1 x 0.50 Meter mit Vorhang
- Je offene Front eine weisse Blendentafel
- 3 Halogenspotlampen
- 1 Tisch
- 3 Stühle
- 1 Barelement
- 1 Garderobe
- 1 Papierkorb
- Diverse Grafiken
- Catering
- Standreinigung
- Doppelsteckdose (10A/230V inkl. Stromverbrauch)
- Ausstellungs-, Transport- und Diebstahlversicherung von max. CHF 25'000.– pro Stand (Selbstbehalt CHF 200.–)

Preise

9m ²	CHF 5'900.–
18m ²	CHF 10'800.–
27m ²	CHF 15'700.–

Die Standfläche lässt sich in Einheiten zu 9m² modular ver- grössern. Gerne beraten wir Sie persönlich:

Marco Weidmann
SYMA-SYSTEM AG
Panoramastrasse 19
CH-9533 Kirchberg/SG
Telefon +41 71 932 32 32

Aussteller-Reglement

A) Zulassung und Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Zugelassen zur Ausstellung werden Dienstleistungen und Produkte, wie sie von der Ausstellungsleitung oder – wo ein solcher besteht – von einem Messebeirat umschrieben werden. Die Ausstellungsleitung – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einem Fachausschuss – entscheidet alleine über die Zulassung oder die Ablehnung von Firmen und/oder Dienstleistungen bzw. Produkten. Die zur Ausstellung vorgesehenen Dienstleistungen und Produkte sind vom Aussteller auf dem Vertragsformular und den entsprechenden Listen anzugeben. Werbung für nicht angemeldete Marken, Produkte, Dienstleistungen oder Firmen ist nicht gestattet. Eine Haftung der Ausstellungsleitung für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund einer Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Dienstleistungen bzw. Produkten stellen, besteht nicht. Mit seiner Unterschrift auf dem Ausstellervertrag anerkennt der Aussteller für sich und seine Mitarbeiter oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, dass sämtliche Vorschriften des Messegeländehabers in allen Teilen eingehalten werden. Ein allfälliges «Aussteller-Reglement», «Betriebsordnung» und ähnliches bilden einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrages.

B) Standzuteilung

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber als Bedingung für die Teilnahme nicht anerkannt werden; begründete Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind dem Veranstalter innerhalb 8 Tagen ab Versanddatum des Hallenplanes mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Der Aussteller verpflichtet sich, die ihm zugeteilten Fronten offen zu lassen (sofern nicht von der Messeleitung schriftlich bewilligt). Der Veranstalter behält sich vor, vor und nach erfolgter Platzbestätigung, den Standort, die Quadratmeterzahl und die Anzahl offener Fronten den vorgegebenen Raumverhältnissen anzupassen, d.h. eine Modifizierung der Standgrösse und des Standortes in zumutbarem Verhältnis vorzunehmen. Finanzielle Ansprüche kann der Aussteller deswegen nicht geltend machen. Wünscht der Aussteller nach erfolgter und durch den Veranstalter bestätigter Zuteilung eine Reduktion der Standfläche, gilt die daraus resultierende Differenz als Teil-Rücktritt vom Vertrag, gemäss Artikel H «Rücktritt vom Ausstellervertrag».

C) Mitaussteller

Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung des Veranstalters. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für jeden Mitaussteller ist vom Aussteller eine Grundgebühr und die Kosten für den obligatorischen Katalogeintrag zu entrichten. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Er bezahlt die Mitaustellergebühren für Standpräsenz und Katalogeintrag und haftet für alle durch die Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten. Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Ausstellung teilnimmt, sind verboten. Würden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Aussteller nebst der normalen Grundgebühr für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 500.– zu bezahlen.

D) Standfläche

Unter Standfläche versteht man die reine Bodenfläche. Für die begehbare Fläche von Obergeschossen wird ein Quadratmeterpreis berechnet, der einem Drittel des Preises pro Quadratmeter ebenerdiger Standfläche entspricht. Nicht inbegriffen in der Standplatz-Miete sind:

- allfällige Zuschläge für Mehrfronten-Stände und Zweiteschosse
 - Standbau und Stand-Innenausstattung sowie Bodenbeläge
 - Standreinigung
 - technische Anschlüsse sowie Gebühren und Verbrauch
 - Grundgebühren für Mitaussteller
 - Einträge und Inserate im Messe-Katalog, Werbematerial
 - andere Mieten, Zusatzbestellungen und Dienstleistungen, die mit speziellen Bestellformularen angefordert werden
 - Versicherungen
- Fremdleistungen wie Standbau, Stand-Mobiliar, Technik, Pflanzen, Versicherungen usw. werden durch die offiziellen Lieferanten direkt in Rechnung gestellt.

E) Standbau und Standgestaltung

Der Aussteller mietet die reine Standfläche ohne Standbau. Es steht dem Aussteller frei, einen Standbauer eigener Wahl oder den offiziellen Messe-Standbauer zu beauftragen. Diese Standbauten müssen den speziellen Vorschriften der Betriebsordnung des Messegeländehabers entsprechen. Für Zweitgeschosse muss vorgängig eine Bewilligung beim Veranstalter eingeholt werden. Insbesondere wird auf die speziellen Vorschriften der Feuerpolizei verwiesen. Arbeiten ausserhalb der festgelegten Zeiten sind bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind in schriftlicher Form an den Veranstalter zu richten. Bewilligungen werden stets schriftlich erteilt. Verursacht ein Aussteller oder seine Lieferanten infolge Nutzung der Hallen ausserhalb der festgelegten Zeiten Mehrkosten (z.B. Personal- und Energiekosten, Mieten usw.), so werden dem Aussteller diese Kosten nach Aufwand verrechnet. Objekte, welche zurückgelassen werden, können vom Veranstalter ohne Weiteres entsorgt werden.

F) Eintransport, Einbau von Schwergut

Der Aussteller ist verpflichtet, bereits bei Einreichung des Ausstellervertrages Schwergut (ab 500 kg je Quadratmeter) voranzumelden. Der Aussteller wird haftbar gemacht und ist schadenersatzpflichtig, sofern er Schwergut, ohne es der Ausstellungsleitung rechtzeitig zu melden, in die Hallen transportieren lässt. Der Aussteller ist im eigenen Interesse angehalten, dies der Ausstellungsleitung schriftlich bekanntzugeben, damit die notwendigen Unterkonstruktionen und Zuleitungen rechtzeitig und in der erforderlichen Grösse und Form vorverlegt werden können. Der Aussteller haftet für durch ihn verursachte Bodenverunreinigungen und generelle Gebäudebeschädigungen.

G) Preise, Zahlungskonditionen

Alle Preise verstehen sich exklusive des aktuell gültigen schweizerischen Mehrwertsteuersatzes zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung erfolgt im Normalfall erst nach der definitiven Standzuteilung. Beträge, die weniger als 60 Tage vor dem Eröffnungsdatum der Veranstaltung in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich sofort fällig und innert fünf Arbeitstagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Aussteller, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, kann durch die Ausstellungsleitung der Bezug des Standplatzes verwehrt werden, ohne dass der Aussteller dadurch von seinen finanziellen Verpflichtungen für den Messestand und die bestellten Zusatzleistungen entoben wäre. Über Standplätze, für welche die Standmiete bis zum vereinbarten Zahlungstermin nicht bezahlt worden ist, kann die Ausstellungsleitung anderweitig verfügen, ohne dass dadurch die Haftung des säumigen Ausstellers für die Standmiete, die bestellten Zusatzleistungen und allfällige weitere Folgekosten hinfällig werden.

H) Rücktritt vom Ausstellervertrag

a) Vertrag PRODEX 2010/2012: Bei Zweijahresverträgen, die für die PRODEX 2010 sowie 2012 abgeschlossen wurden, verweisen wir auf die jeweils gültigen Rücktrittsbedingungen des bestehenden Vertragsverhältnisses. Zusätzlich werden die Kosten, welche sich aus der Differenz des Normalpreises eines Einjahresvertrages gegenüber dem eines Doppelbuchungspreises 2010/2012 ergeben, verrechnet.
b) Vertrag PRODEX 2012: Der Rücktritt vom Ausstellervertrag hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Tritt der Aussteller formgerecht nach Abschluss des Vertrages von demselben zurück, so gelten folgende vom Aussteller an die Ausstellungsleitung zu leistenden Entschädigungen als vereinbart:

bei Rücktritt bis 23.04.2012: 1/3 der Standmietkosten
bei Rücktritt vom 24.04.2012 bis 23.07.2012: 2/3 der Standmietkosten
bei Rücktritt vom 24.07.2012 bis Messebeginn: 3/3 der Standmietkosten.
Diese Entschädigungen werden dem Aussteller erlassen, wenn er in der Lage ist, der Ausstellungsleitung innert 14 Tagen nach Mitteilung des Rücktrittes für die gesamte Fläche einen zum Zeitpunkt des Rücktrittes noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermitteln, welcher die vertragliche Rechtsnachfolge antritt und die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel A) vollumfänglich erfüllt. Mit dem Rücktritt vom Ausstellervertrag entfallen jegliche Ansprüche auf den vereinbarten oder bestätigten Standplatz und alle weiteren Ansprüche an den Veranstalter. Über Standflächen und Stände, die um 15.00 Uhr am Tag vor der Messeeröffnung nicht bezogen sind, kann der Veranstalter frei verfügen. Alle Ansprüche des Ausstellers auf seine Standfläche, seinen Stand und weitere Leistungen des Veranstalters verfallen. Der Aussteller haftet jedoch für die volle Platzmiete, die Nebenkosten und bestellten Dienstleistungen sowie für sämtliche durch die Nichtbelegung des Standplatzes oder Standes entstandenen Kosten.

I) Demonstrationen, Attraktionen, Werbung und Seminare ausserhalb des Standes

Konzepte für Demonstrationen und Attraktionen in den einzelnen Ständen müssen dem Veranstalter rechtzeitig und schriftlich zur Bewilligung eingereicht werden und dürfen Standnachbarn oder Besucher sowohl optisch wie akustisch nicht stören. Ebenso darf die Zirkulation der Besucher in den Gängen dadurch nicht behindert werden, insbesondere ist die Inanspruchnahme des Raumes ausserhalb der bestätigten Standfläche nicht gestattet. Der Platz ausserhalb der bestätigten Standfläche darf nicht für Werbezwecke verwendet werden. Insbesondere ist das Verteilen von Werbematerial ausserhalb der bestätigten Standfläche ohne schriftliche Bewilligung des Veranstalters untersagt. Aussteller, die gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbes verstossen, können in groben Fällen, im Interesse der gesamten Ausstellung, mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

K) Behördliche Bewilligungen/Gesetzliche Bestimmungen

Die Aussteller sind gehalten, sämtliche für ihr Ausstellungsangebot notwendigen behördlichen Bewilligungen selbstständig einzuholen und sämtliche rechtlichen Vorschriften/gesetzliche Bestimmungen einzuhalten. Wird der Standbau, oder nur ein Teil davon oder irgendein Ausstellungsgegenstand durch das Feuerwehrexplikat oder den Messegeländebesitzer beanstandet, so kann der Veranstalter für damit verbundene Umtriebe und Folgekosten nicht haftbar gemacht werden. Die entsprechenden Vorabklärungen sind Sache des Ausstellers.

L) Versicherung

Eine Haftpflicht- sowie eine Feuer-, Explosions- und Elementarschäden-Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch und muss durch den Aussteller selbst abgeschlossen werden. Eine Ausstellungs- und Transportversicherung ist hingegen für den Aussteller nicht obligatorisch. Der Veranstalter empfiehlt jedoch auch diese Versicherungen. Ein Antragsformular liegt der Aussteller-Dokumentation bei.

M) Standpräsenz, Ausräumen der Stände, Standabbau

Die Stände müssen während der ganzen Ausstellungszeit durch Standpersonal besetzt sein. Mit dem Ausräumen bzw. Abbau der Stände darf erst nach dem Ende der Veranstaltung begonnen werden.

N) Haftung des Veranstalters und der Aussteller

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgegenstände und Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung aus. Der Aussteller ist dafür besorgt, an seinen ausgestellten Geräten und Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen und Sachschäden, die durch seine Ausstellungsgegenstände entstehen, insbesondere auch bei Auf- und Abbau.

O) Höhere Gewalt, Streik

Der Veranstalter ist bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt, Streik, behördlichen Anordnungen, Gefahr terroristischer Anschläge etc. berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

P) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird ausdrücklich das Domizil des Veranstalters anerkannt.

Fällanden, Oktober 2011

Zusatz-Reglement

Ergänzung zum Aussteller-Reglement

1) Aussteller

Als Aussteller können zugelassen werden: In der Schweiz niedergelassene Firmen, welche Ausstellungsgegenstände gemäss Ziffer 2 in der Schweiz herstellen oder damit handeln. Ausländische Firmen, welche Ausstellungsgegenstände gemäss Ziffer 2 herstellen. Mitglieder des Verbandes des Schweizerischen Maschinen- und Werkzeughandels (tecnoswiss) oder von Swissmem, Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (ASM und VSM) haben im Rahmen dieser Bedingungen und des verfügbaren Platzes einen Anspruch auf die Beteiligung an der PRODEX.

2) Fachgebiet / Ausstellungsobjekte

Zur PRODEX sind nur fabrikmässige Ausstellungsobjekte zugelassen, die in der Waren-Nomenklatur aufgeführt sind. Nicht angemeldete und/oder nicht zugelassene Objekte dürfen nicht ausgestellt werden. Nicht zugelassene Objekte werden auf Kosten des Ausstellers aus dem Stand entfernt.

Die Waren-Nomenklatur umfasst folgende Hauptgruppen:

- A) Werkzeugmaschinen
- B) Sonstige Maschinen
- C) Präzisionswerkzeuge
- D) Bauteile, Baugruppen, Zubehör
- E) Fertigungs- und Prozessautomatisierung
- F) Messtechnik und Qualitätssicherung
- G) Dienstleistungen
- H) Industrielle Informatik, C-Techniken

3) Zuteilung der Standflächen

Die Mindeststandgrösse beträgt für Maschinen (Fachgebiete A und B) 24 m², für die weiteren Fachgebiete 9 m². Die Ausstellungsleitung ist zusammen mit dem Messebeirat berechtigt, eine Beschränkung der Standfläche sowie der angemeldeten Ausstellungsobjekte vorzunehmen.

4) Allgemeine Zulassungsbedingungen

Für die weiteren Bestimmungen gilt das Ausstellerreglement der PRODEX. Bei abweichenden Bestimmungen zwischen dem Zusatzreglement PRODEX und dem Ausstellerreglement der PRODEX gilt das Zusatzreglement. Die deutsche Fassung dieser Bestimmungen ist massgebend.